

# **Hausordnung**

## **der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz**

**(Beschluss des Rektorats vom 5. Dezember 2006)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Haus- und Benützungsbereich gilt, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, für alle der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG) zugewiesenen Grundstücke, Gebäude und Räume samt Inventar.

(2) Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind von allen Benützern dieser Grundstücke, Gebäude und Räume zu beachten.

### **§ 2 Hausrecht**

(1) Inhaber des Hausrechts ist das Rektorat.

(2) Die Vollziehung des Hausrechts und der Hausordnung obliegt

1. dem Rektorat
2. den Organen der Gebäudeverwaltung
3. den Leiterinnen/Leitern der Organisationseinheiten der KUG und deren Beauftragten für die jeweiligen Bereiche
4. den Leiterinnen/Leitern von Lehrveranstaltungen und Prüferinnen/Prüfern während der Prüfungszeiten

(3) Das Strafantragsrecht wegen Hausfriedensbruch liegt beim Rektorat.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten der Universitätsgebäude werden vom Rektorat festgesetzt. Sie können je nach Nutzungsart der Gebäude unterschiedlich während des Semesters bzw. der Ferienzeiten festgesetzt werden.

(2) Die Öffnungszeiten sind im Mitteilungsblatt kundzumachen. Vorübergehende kurzfristige Änderungen werden durch Anschlag am jeweiligen Gebäude bekannt gemacht.

(3) Außerhalb der gemäß Abs. 1 festgesetzten Öffnungszeiten ist der Aufenthalt in den Gebäuden der KUG nur Personen mit einem Dienstverhältnis zur KUG sowie Funktionären der Hochschülerschaft in Durchführung ihrer Dienst- bzw. Organpflichten gestattet. Anderen Personen ist der Aufenthalt außerhalb der Öffnungszeiten nur in Begleitung von KUG-Bediensteten gestattet.

#### **§ 4 Allgemeine Benützungsvorschriften**

- (1) Alle Gebäude und das Gelände der KUG sind unter größtmöglicher Schonung der Baulichkeiten, der Einrichtungen und des sonstigen Inventars und unter sparsamer Verwendung von Energie ausschließlich zu universitären Zwecken zu nutzen. Alle Universitätsangehörigen sind verpflichtet, das dafür Notwendige zu tun.
- (2) Offenbare Mängel und Schäden an Gebäuden, Leitungen, Einrichtungen, Geräten usw. sind durch jeden Universitätsangehörigen an die Universitätsverwaltung zu melden.
- (3) Gebäudenutzerinnen und -nutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden.
- (4) Behördlichen Auflagen und Benützungsbewilligungen für die Gebäude sind einzuhalten.
- (5) Die Anordnungen der für die Vollziehung des Hausrecht gemäß § 2 Abs. 2 Zuständigen, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und der Sicherheit trifft, sind zu befolgen.
- (6) In allen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen.
- (7) Das Konsumieren von Speisen und Getränken in den Unterrichtsräumen ist nicht gestattet.
- (8) Beim Verlassen der Räume und bei Regen, Sturm und Schneetreiben sind die Fenster zu schließen. Ebenso sind die Fenster beim Musizieren geschlossen zu halten.
- (9) Für das Verschließen der Räume, für das Ausschalten der Beleuchtung, das Schließen der Schränke und Schreibtische sowie der Fenster beim Verlassen der Räume sind die jeweiligen Benutzerinnen und Benutzer, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleiterinnen und -leiter, verantwortlich.
- (10) Alle Universitätsangehörigen und sonstige Nutzer sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benützt werden.
- (11) Die Brandschutzordnung der KUG ist einzuhalten.
- (12) Die Leiterinnen/Leiter der Organisationseinheiten sind in ihrem Kompetenzbereich für die vollständige Freihaltung der Fluchtwege und Ausgänge verantwortlich.
- (13) Die Leiterinnen/Leiter der Organisationseinheiten und die Beauftragten der Universitätsverwaltung haben im jeweiligen Wirkungsbereich die Kontrolle der

sachgemäßen Benutzung der Einrichtungen der KUG durchzuführen und für die Evidenzhaltung und Sicherung des den Organisationseinheiten zugewiesenen Inventars durch Inventarbeauftragte zu sorgen.

(14) In Vollzug dieser Hausordnung ist den von in § 2 Abs. 2 der Hausordnung angeführten Personen erteilten Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten. Werden Benutzerinnen/Benutzer der Einrichtungen der KUG bei offenkundigen Übertretungen der Hausordnung angetroffen, so haben Erstere auf Verlangen ihre Identität nachzuweisen. Das Rektorat ist schriftlich über diesen Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

(15) Alle Universitätsangehörigen und sonstigen Nutzer der Ressourcen der KUG sind für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden an den Einrichtungen der KUG nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts haftbar. Für Bedienstete gelten speziell die Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes und des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes.

(16) Verboten sind:

1. Jede parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift mit Ausnahme der im Hochschülerschaftsgesetz und Arbeitsverfassungsgesetz eingeräumten Rechte und in vom Rektorat genehmigten Veranstaltungen.
2. Jede Abwicklung von Verkaufsgeschäften und sonstigem Warenvertrieb ausgenommen in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten oder aufgrund einer Genehmigung durch das zuständige Rektorsratsmitglied in Verbindung mit der Benützung von Räumen und Einrichtungen der KUG.
3. Die Durchführung von Sammlungen aller Art, ausgenommen aufgrund einer Genehmigung durch die Rektorin/den Rektor und nur für karitative Zwecke.
4. Die Verteilung von Handzetteln, das Aushängen von Anschlägen und Plakaten entgegen den Bestimmungen der Hausordnung.
5. Die Verwendung privater netzabhängiger Elektrogeräte ohne Genehmigung der/des Dienstvorgesetzten, der das Einvernehmen mit der Universitätsverwaltung herzustellen hat.
6. Das Rauchen in allen Gebäuden der KUG, insbesondere in Lehr- und Unterrichtsräumen, in Fluren und Wartezonen mit Publikumsverkehr und in Aufzügen.
7. Das Mitnehmen von Haustieren.
8. Die Benützung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards u.ä. auf Universitätsgelände, insbesondere in den Universitätsgebäuden.
9. Jegliches Verhalten, welches dazu geeignet ist, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit, sowie die Sitte und Moral am Universitätsgelände zu stören.
10. Jede eigenmächtige Veränderung an Schaltkästen und sonstigen technischen Einrichtungen.
11. Die Entfernung oder Beschädigung von die Sicherheit und Ordnung betreffenden Anschlägen (Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege usw.) bzw. deren Entziehung aus der Sicht.

(17) Die Universitätsangehörigen haben im Rahmen ihrer Kompetenzen und Tätigkeiten selbstständig alle Maßnahmen zu treffen, die einen reibungslosen Ablauf des Betriebes in Lehre, Forschung, Erschließung der Künste und Verwaltung ermöglichen.

Insbesondere ist das Rektorat zu informieren:

1. bei ungewöhnlichen Vorfällen;
2. bei Verstößen gegen die Hausordnung und die Brandschutz- und Sicherheitsordnung, wenn dadurch Sicherheitsmaßnahmen zur Abwehr von Schäden notwendig sind oder die Gefahr strafrechtlich sanktionierter Tatbestände gegeben ist;
3. bei Unfällen von Studierenden durch die Leiterin/den Leiter der Organisationseinheit, sofern sich der Unfall im Wirkungsbereich der Organisationseinheit ereignet hat, ansonsten durch die Lehrveranstaltungsleiterin/den Lehrveranstaltungsleiter.

(18) Alle Universitätsangehörigen sind verpflichtet, bei der Ermittlung zur Klärung eines Sachverhalts im Falle von Verstößen gegen diese Hausordnung mitzuwirken.

(19) Fremdfirmen, welche Arbeiten auf KUG-Arealen bzw. in KUG-Gebäuden durchführen, haben ihre Anwesenheit bei der zuständigen Portierin/dem zuständigen Portier zu melden.

## **§ 5 Schlüsselvergabe**

(1) Grundsätzlich sind alle Gebäude und die Zugänge zu allen Gebäuden die von der KUG verwaltet werden, außerhalb der Öffnungszeiten versperrt zu halten.

(2) Personen, mit einem der KUG zugeordneten Dienst- oder sonstigen Arbeitsverhältnis sowie leitende Funktionäre der Hochschülerschaft an der KUG haben Anspruch auf einen Schlüssel, der den Zugang zum Arbeitsplatz ermöglicht.

(3) Die Schlüsselvergabe sowie die Führung der Schlüsselevidenz erfolgt durch die Universitätsverwaltung.

(4) Der Erhalt eines Schlüssels ist durch Unterschrift zu bestätigen. Durch die geleistete Unterschrift verpflichtet sich die/der Betreffende:

1. den erhaltenen Schlüssel in keinem Fall anderen Personen zu überlassen;
2. keine Nachfertigung des Schlüssels durchführen bzw. durchführen zu lassen;
3. einen eventuellen Verlust unverzüglich der Universitätsverwaltung zu melden;
4. den Schlüssel bei Ausscheiden aus dem Dienst- oder sonstigen Arbeitsverhältnis (bzw. Beendigung der Tätigkeit) unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

(5) Im Falle des Verlustes eines Schlüssels ist eine polizeiliche Verlustanzeige zu erstatten und Kostenersatz zu leisten. Die Höhe des Kostenersatzes wird vom zuständigen Rektoratsmitglied festgelegt.

(6) Für den Übungsbetrieb der Studierenden erlässt das zuständige Rektoratsmitglied gesonderte Regelungen über die Schlüsselausgabe an Studierende.

## **§ 6 Genehmigungspflichtige Betätigungen**

(1) Auf den von der KUG verwalteten Grundstücken und Gebäuden bedarf der schriftlichen Genehmigung durch das zuständige Rektoratsmitglied:

1. das Aushängen von Anschlägen und Plakaten
2. das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern
3. die Abhaltung von Sammlungen
4. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammels von Bestellungen
5. das Aufstellen von Informationstischen
6. das Aufstellen von Automaten
7. das Fotografieren und Filmen in Universitätsgebäuden bzw. auf Arealen der KUG
8. die Durchführung von Fremdveranstaltungen sowie die sonstige Benutzung von Universitätsräumlichkeiten bzw. Universitätsinventar zu nicht universitären Zwecken
9. die Nutzung der nicht öffentlich zugänglichen Infrastruktur der KUG durch Nicht-KUG-Angehörige

(2) Das Aushängen von Anschlägen und Plakaten ist nur auf den hiezu vorgesehenen Stellen zulässig. Anschläge und Plakate müssen mit einem Impressum versehen sein. Anschläge an nicht dafür vorgesehenen Flächen (z.B. an Türen, Liftkabinen, Mauerflächen, Säulen) sind zu entfernen.

(3) Die Vergabe der Informationsflächen obliegt dem zuständigen Rektoratsmitglied. Der Bedarf der Universitätseinrichtungen, der Hochschülerschaft und der Personalvertretung ist vordringlich zu berücksichtigen. In Ausnahmefällen, insbesondere für die Zeit vor Wahlen nach dem Hochschülerschaftsgesetz, dem UG 2002 oder dem Arbeitsverfassungsgesetz kann der Rektor zusätzliche Informationsflächen zur Verfügung stellen. Nach Maßgabe des vorhandenen Platzes können Informationsflächen auch an andere Einrichtungen, wie z. B. akademische Vereine, vergeben werden. Die Zuweisung von Informationsflächen ist zu widerrufen, wenn widmungswidrige Verwendung festgestellt oder die Anschlagfläche durch längere Zeit hindurch offensichtlich nicht genützt wird. Widmungswidrige Verwendung liegt insbesondere dann vor, wenn einschlägige Rechtsvorschriften verletzt werden.

## **§ 7 Durchführung von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Fremdveranstaltungen**

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen richtet sich nach den studienrechtlichen Bestimmungen. Die Einhaltung der in dieser Hausordnung enthaltenen Bestimmungen obliegt der Leitung der

Lehrveranstaltungen und den Prüferinnen/Prüfern. Der Zutritt zu den Räumlichkeiten ist auf die zugelassene Anzahl von Personen zu beschränken.

(2) Bei Fremdveranstaltungen obliegt der Veranstaltungsleitung die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung unter Beachtung aller anzuwendenden Rechtsvorschriften (insbesondere Hausordnung, Brandschutzordnung, Versammlungsgesetz, Veranstaltungsgesetz, etc.). Die Veranstaltungsleitung haftet für die Einhaltung der Hausordnung und für alle Schäden, die durch die Abhaltung einer Veranstaltung verursacht wurden.

## **§ 8 Telefon, Fax, Kopiergeräte und EDV-Arbeitsplätze**

(1) Die in den Universitätsräumen installierten Telefone, Kopier- und Faxgeräte sind nur für den dienstlichen Gebrauch bestimmt. In dringenden Fällen ist die Benutzung für private Zwecke gegen Kostenersatz möglich. Die Detailregelungen erfolgen durch die Universitätsverwaltung.

(2) Bezüglich der EDV-Arbeitsplätze gilt die IT-Betriebs- und Benutzungsordnung der KUG.

## **§ 9 Fundsachen**

(1) Fundsachen sind bei der jeweiligen Portierin/dem jeweiligen Portier abzugeben. Sie werden für die Dauer von 8 Wochen aufbewahrt und an die Person herausgegeben, die das Eigentum oder den rechtmäßigen Besitz glaubhaft nachweist. Nach Ablauf des Zeitraumes werden die Fundsachen dem Magistrat Graz zur weiteren Aufbewahrung übergeben.

## **§ 10 Verstöße gegen die Hausordnung**

(1) Bei geringfügigen Verstößen gegen die Hausordnung erfolgt eine Abmahnung durch die gem. § 2 Abs. 2 genannten Träger des Hausrechts.

(2) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen können Personen von der Benützung der Räumlichkeiten und Grundstücke ausgeschlossen werden (Hausverbot). Ein unbefristeter Ausschluss ist nur zulässig, wenn Wiederholungsgefahr besteht und wenn mit Rücksicht auf die Schwere des Verstoßes gegen die Bestimmungen der KUG eine ernstliche Störung des Betriebs in Lehre, Forschung, Erschließung der Künste und/oder der Verwaltung zu befürchten ist.

(3) Bei Gefahr in Verzug, dass Straftaten mit Körperverletzungen, tätlichen Beleidigungen, erheblichen Sachbeschädigungen u.ä. begangen werden, die sofortige Maßnahmen der Gefahrenabwehr erforderlich erscheinen lassen, ist jedermann verpflichtet, erforderlichenfalls die Polizeibehörden um zweckentsprechende Maßnahmen zu ersuchen. Das Rektorat ist von dieser Maßnahme unverzüglich zu verständigen. Wenn dies zeitlich vertretbar

erscheint, ist das Ersuchen um polizeilichen Schutz an das zuständige Rektoratsmitglied zu stellen, das gegebenenfalls die Polizei herbeizuholen hat.

(4) Im Falle eines Verstoßes gegen die Hausordnung durch eine Universitätsangehörige/einen Universitätsangehörigen ist unverzüglich Meldung an die direkte Dienstvorgesetzte/den direkten Dienstvorgesetzten und an das zuständige Rektoratsmitglied zu machen. Disziplinare Schritte sind gegen die Betroffenen einzuleiten. Aus dem gemeldeten Anlassfall darf für die Person, die die Gefahr meldet, kein Nachteil erwachsen.

(5) Werden Lehrveranstaltungen derart gestört, dass die Durchführung der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung unmöglich oder unzumutbar wird, kann die Lehrveranstaltung für bestimmte Zeit unterbrochen werden.

(6) Bei unzumutbaren Störungen von Sitzungen von Kollegialorganen und akademischen Feiern kann der/die Vorsitzende des Kollegialorgans bzw. Leiter/in der Veranstaltung diese abbrechen.

(7) Alle rechtswidrigen und schuldhaften Handlungen, die den Verdacht erwecken, einen nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs strafbaren Tatbestand zu erfüllen, sind im Wege einer Meldung an das Rektorat zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu bringen. Der Meldung ist eine Sachverhaltsdarstellung beizuschließen.

## **§ 11 Einfahrt auf KUG-Gelände**

Auf den KUG-Arealen gilt die StVO. Für die Einfahrtsberechtigungen sind die jeweiligen Vorschriften des Rektorats zu beachten.

## **§ 12 Fahrräder**

(1) Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Das Abstellen in den Gebäuden sowie in oder vor Eingängen ist nicht gestattet. Unter allen Umständen sind Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten von Fahrrädern freizuhalten.

(2) Unzulässig abgestellte Fahrräder oder offensichtlich benutzungsunfähige Fahrräder werden kostenpflichtig entfernt. Beschädigungen an den Fahrrädern oder an den Sicherheitseinrichtungen, die bei der Entfernung eintreten, sind nicht widerrechtlich und begründen keine Schadensersatzpflicht.

(3) Widerrechtlich abgestellte Fahrräder werden nach der vorher angekündigten Räumung dem Fundamt des Magistrats Graz zur Sicherstellung übergeben.

Für das Rektorat:  
Kolleritsch